

15/SN-125/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300101/71 - Hoch  
-----

Linz, am 11. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Umsatz-  
steuergesetz 1972 und das Alko-  
holabgabengesetz 1973 geändert  
werden;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 09 4501/12-IV/9/88 vom 30. März 1988

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Beinhaltet GESETZENTWURF	
Z' .....	38 .GE'9 88
Datum: 17. MAI 1988	
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groh</i>

*H. P. ...*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 30. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg ist aus der Sicht der Landesfinanzen festzustellen,  
daß die Steuerreform insgesamt betrachtet auch für die Län-  
der erhebliche Einnahmenseinbußen mit sich bringen wird. Bei  
der am 23.3.1988 mit dem Bundesminister für Finanzen, Dkfm.  
Ferdinand Lacina, abgehaltenen Besprechung wurde bereits von  
den Ländervertretern deponiert, daß die Länder zwar grund-  
sätzlich bereit sind, die Steuerreform mitzutragen, aber nur  
im aliquoten Ausmaß der Länderanteile an der gesamten Fi-  
nanzausgleichsmasse. Diese Forderung ist derzeit noch  
keinesfalls erfüllt, da - nach den derzeit vorliegenden  
Unterlagen - der Bundesanteil am Ertrag der ausschließlichen  
und gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Gewerbesteuer  
nach der neuen Rechtslage steigen würde, wobei bei dieser  
Berechnung - aus der Sicht des Landes Oberösterreich unzu-  
treffenderweise - davon ausgegangen wurde, daß das Aufkommen  
an Körperschaftssteuer (einer ausschließlichen Bundesabgabe)  
gleichbliebe. Ebenso wenig wurde berücksichtigt, daß ab 1991

- 2 -

ein deutlich steigendes Gewerbesteueraufkommen (1,5 bis 2 Mrd. S jährlich) sowie ein Lohnsummensteuermehraufkommen in der Größenordnung von annähernd 1/2 Mrd. S zu erwarten ist, woran die Länder nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel nicht partizipieren. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2.6.1987 hingewiesen werden, wonach die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen ungleichgewichtig zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus ist aber zur Novellierung des Alkoholabgabengesetzes 1973 folgendes zu bemerken:

Derzeit kann eine Tendenz festgestellt werden, von der Einkommenbesteuerung eher abzugehen und dafür indirekte Steuern (Verbrauchssteuern) zu erhöhen (dieser Weg wird z.B. in der BRD eingeschlagen). Unter diesem Gesichtspunkt - vor allem unter der Prämisse der EG-Konformität des österreichischen Steuerrechts - kann der in Rede stehende Novellierungsentwurf keinesfalls begrüßt werden. Zudem führt diese Maßnahme - neben nicht außer Acht zu lassenden administrativen Erschwernissen (in Zukunft gibt es für die Alkoholabgabe zwei Bemessungsgrundlagen) - zu einem Aufkommenausfall von jährlich rd. 500 Mio. S, wovon auf die Länder nach dem FAG 1985 30 % entfallen.

Diese Stellungnahme ist eine vorläufige und kann keinesfalls Verhandlungen gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 ersetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

b.w.